

Satzung

Ökumenische Initiative für die Eine Welt, Erkrath, e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
„Ökumenische Initiative für die Eine Welt, Erkrath, e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 40699 Erkrath.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die geeignet sind, hierzulande das Verständnis für Kulturen und soziale sowie ökumenische Bedingungen in Entwicklungsländern zu verbessern und die Vernetzung internationaler ökologischer und ökonomischer Bedingungen aufzuzeigen, mit dem Schwerpunkt des „Fairen Handels“.
2. Hierzu gehören insbesondere:
die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten in Entwicklungsländern; dies gilt auch für Krankenhäuser
die Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
die Förderung der Entwicklungshilfe
die Förderung der schulischen Ausbildung
die Unterstützung der ökonomischen Selbstständigkeit durch die Förderung eines Kleinkassensystems

Im Rahmen der Verwirklichung des Satzungszweckes werden insbesondere auch Mittel für Projektarbeit überwiegend durch Spendenaktionen vereinnahmt, die für steuerbegünstigte Zwecke an andere Körperschaften weitergeleitet werden. Hierzu zählen z.B. die Unterstützung von Einrichtungen in Entwicklungsländern über die „action Medeor“, von Projekten von „Brot für die Welt“, „Misereor“, „Adveniat“ und „Haiti-Med“ sowie ähnlichen ausschließlich steuerbegünstigten Körperschaften.

3. Weiterhin dienen dazu Veranstaltungen, Publikationen und die Bereitstellung von Räumen zu den o.a. Zwecken. Auch dient hierzu die Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils fünfzig Prozent an die kirchlichen Hilfswerke „Brot für die Welt“ und „Misereor“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins (§ 2) unterstützen wollen.
2. Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Jedes Mitglied erhält auf Verlangen vom Vorstand eine aktuelle schriftliche Fassung der Satzung.
6. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die Fälligkeiten regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt kann nur zum Halbjahresende und zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
Der Vorstand kann aus besonderem Grund die Frist verkürzen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
 - eine weitere Mitgliedschaft im Interesse des Vereins unzumutbar ist.Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussfassungsorgan des Vereins. Sie entscheidet insbesondere über:
 - a. Satzungsänderungen
 - b. Vereinsordnungen
 - c. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Wahl und Entlastung des Vorstands sowie dessen Abberufung
Die Entlastung bezieht sich auf das jeweils abgelaufene und geprüfte Geschäftsjahr.
 - e. Wahl der Revisoren
 - f. Mietverträge von mehr als einjähriger Dauer oder höherem Volumen als durch die monatlichen festen Einnahmen abgedeckt sind
 - g. Einzelinvestitionen über 3.000,00 Euro
 - h. Mehrmonatliche Anstellung von Hauptamtlichen
 - i. Zweckänderung des Vereins
 - j. Auflösung des Vereins.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Stimmen (einschließlich des eigenen) auf sich vereinen.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es zählen nur JA- oder NEIN-Stimmen. Satzungsänderung ist nur mit $\frac{2}{3}$ -, die Auflösung des Vereins oder die Zweckänderung des Vereins nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. 20% der Mitglieder können eine Einberufung der Mitgliederversammlung binnen Monatsfrist verlangen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein, Zweck und Gründe des Antrages enthalten und von der erforderlichen Anzahl der antragsberechtigten Mitglieder unterschrieben sein. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form und kurzfristig.
Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht binnen eines Monats, nachdem er von dem Antrag Kenntnis erhielt, nach, so kann er gemahnt werden. Folgt er binnen zwei Wochen nach Zugang der Mahnung der Aufforderung nicht, so kann jedes der beantragenden Mitglieder die Mitgliederversammlung einberufen.
5. Eingangs der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern die Mitgliederversammlung keine Einwände erhebt. Über die Zulassung der Presse und anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus
 - einem Vorstandsmitglied
 - sowie einem weiteren Vorstandsmitglied der/die zugleich Kassenwart/in ist.Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand ist befugt, Veranstaltungen anzuberaumen und durchzuführen, die dem Zwecke des Vereins dienlich sind, z.B. Informationsveranstaltungen, Straßenaktionen usw.
Er kann Personen mit der Durchführung von Aufgaben beauftragen.
Ihm obliegt die Schaffung von Ausschüssen und deren Kompetenzen.

3. Der Vorstand hat insbesondere
 - a. mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und diese auch zu leiten.
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
 - c. den Jahresbericht und die Buchführung zu erstellen.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem für die Versammlung bestimmten Termin durch den Vorstand erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Wird die elektronische Form gewählt, so muss der Aussteller seinen Namen hinzufügen; der Einsatz einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz ist nicht erforderlich. Jedes Mitglied wird unter seiner dem Verein zuletzt gemeldeten (elektronischen) Anschrift geladen. Zur Festsetzung der Frist gilt das Abgangsdatum beim Verein. Anträge zur Tagesordnung können bis zu der in der Einladung gesetzten Frist an den Vorstand gerichtet werden. Später eingehende Anträge werden in der nächst möglichen Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge können nur unter folgenden Kriterien eingebracht werden:
 - a. sie müssen sachlich zwingend unabweisbar sein und
 - b. die Entscheidung muss zeitlich unaufschiebbar sein.

5. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte kein Kandidat die Mehrheit auf sich vereinen, kommt es für die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Stichwahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger wählen.

6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Ist das nicht möglich kann die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung weitergegeben werden.

8. Bei erforderlicher Änderung der Satzung auf Grund einer Auflage des Notars, eines Gerichtes oder einer sonstigen Behörde oder bei rein redaktionellen Änderungen ist der Vorstand zur Änderung der zwingend erforderlichen Änderung der Satzung befugt.

§ 8 Revision und Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für das erste Jahr dieser Satzung einen Revisor für ein Jahr und einen für zwei Jahre. Zu Revisoren können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Danach wählt die Mitgliederversammlung jeweils einen für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Amtszeiten überlappen sich damit um jeweils ein Jahr. Sollte aufgrund fehlender Bewerber kein personeller Wechsel möglich sein, ist eine Wiederwahl ausnahmsweise zulässig. Der jeweilige Revisor bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Revisoren sind zugleich Kassenprüfer.
4. Die Revisoren sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Sie erhalten dazu Einsicht in die Kassenführung, die Buchhaltungsunterlagen und die Vermögensverwaltung des Vereins. Der Vorstand hat ihnen alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
5. Die Revisoren prüfen insbesondere, ob die Geschäftsführung und Buchführung ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfolgt, die Geschäftsvorfälle und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit der Satzung im Einklang stehen und dem in der Satzung festgelegten Zweck des Vereins entsprechen.
6. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die Revisoren verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren.
7. Die Tätigkeit der Revisoren beschränkt sich auf die Prüfung und Berichterstattung. Sie haben keine Befugnis, in die laufende Geschäftsführung des Vorstandes einzugreifen oder diesem Weisungen zu erteilen.
8. Die Revisoren erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 9 Errichtung der Satzung

1. Diese Satzung wurde am 28.02.2026 beschlossen.